WP 2019/2024 Nr. 38

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg vom Dienstag, dem 24.01.2023, im Durlacher Hof Rhodt

Mitglieder:

Anwesend:	**Bemerkungen:**
Ortsbürgermeister Pister, Armin	Vorsitzender
Erster Beigeordneter Fader, Knut	
Beigeordneter Blank, Matthias	
Fleck, Thomas	
Götz, Rainer	
Fraktionsvorsitzende Dr. Heintz-Gehm, Birgit	
König, Stefanie	
Dr. Schmucker, Axel	
Schreiner, Daniela	
Schreiner, Thomas	
Zimmermann, Annika	

Abwesend:

Dr. Engel, Torsten	
Fraktionsvorsitzende Hener, Nicole	
Pister, Roland	
Schöfer, Felix	
Seelos, Peter	
Wolff, Christian	

Nicht stimmberechtigt:

Anwesend:

Beigeordnete Messerschmidt, Anette	

Für die Verwaltung:

Verwaltungsfachangestellter Stahl, Lukas	Schriftführer

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg fest, welche jedem Mitglied fristgemäß zugestellt wurde.

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Beginn der Sitzung: 19:39 Uhr **Ende:** 21:35 Uhr

T A G E S O R D N U N G :

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Einwohnerfragestunde

2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Burgunder Weg, Flurstücks-Nr. 5075

3. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weinstraße, Flurstücks-Nr. 292/6, 292/13, 292/11

4. Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
   - Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Auftragsvergabe
   - Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Ausübung des Vorkaufsrecht
   - Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

5. Annahme von Zuwendungen, Beschluss gem. § 94 GemO

6. Informationen

1. Einwohnerfragestunde

Ortsbürgermeister Pister informiert den Gemeinderat über folgende eigegangene Frage:

Ein Bürger fragt bezüglich des Kerosinablasses im Pfälzer Wald nach.
Ortsbürgermeister Pister erklärt, dass es hierzu eine Petition anderer Ortsgemeinden gibt, die der Verbandsgemeinde vorliegt.

Die Verbandsgemeinde soll hierzu eine Sitzungsvorlage für die nächste Sitzung vorbereiten.

2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Burgunder Weg, Flurstücks-Nr. 5075

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Einfriedung des Grundstücks, Burgunderweg auf der Flurstücks-Nr. 5075 ist am 05.12.2022 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Weyherer Straße 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R..

Der Bauherr teilt folgendes mit:
Es soll ein Stabmattenzaun errichtet werden, da wir einen Hund halten.

Dieser soll sich auf dem Grundstück frei bewegen können ohne die Gefahr, dass er anderen einen Schaden zufügt. Zudem haben wir ein Kleinkind, welches sich auch frei auf dem Grundstück bewegen soll, ohne eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr darzustellen.
Die Mauer soll im Durchschnitt 40 cm hoch werden und wird der leichten Hanglage des Grundstücks angepasst. Ebenso wird der Stabmattenzaun, welcher auf der Mauer sitzt, der leichten Hanglage des Grundstücks angepasst und mit einer durchschnittlichen Höhe von 1,40 m.
Sollte dies nicht möglich sein, teilen Sie uns bitte mit, wie hoch der Zaun auf der Mauer werden darf. Wir sind gerne kompromissbereit, so dass der Freilauf des Hundes und der Spielbetrieb des aktuell 14 Monaten alten Sohnes gewährleistet werden kann.

Gemäß 4. des Bebauungsplans dürfen die Grundstücke max. 0,80 m hoch eingefriedet werden (gemessen über Bürgersteig). Die Sockelhöhe der Einfriedung darf nicht höher als 0,30 m über Bürgersteighöhe sein. Maschendraht, Autoreifen und ähnliches verunstaltendes Material darf dazu nicht verwendet werden. Verputz und Anstrich in grellen Farben sind untersagt.

Es ist eine Mauer von einer durchschnittlichen Höhe von 0,40 m und auf dieser Mauer ist ein Stabmattenzaun mit einer durchschnittlichen Höhe von 1,40 m geplant, so dass die Gesamthöhe 1,80 m beträgt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.05.2022 wurde über eine Bauvoranfrage wie folgt beraten:

Für das Vorhaben Pflasterarbeiten Terrasse, Hofeinfahrt, Wohnmobilstellplatz, Einfriedung des Geländes mit Stützmauer für Aufdübelzaun, behindertengerechten Hauseingang, Rollrasen, Burgunderweg auf der Flurstücks-Nr. 5075 ist am 06.04.2022 eine Bauvoranfrage eingegangen.
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Weyherer Straße 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R..

In der Bauvoranfrage wird folgendes vom Bauherren mitgeteilt:
-Pflasterarbeiten mit Ökopflaster Terrasse, Hofeinfahrt, Wohnmobilstellplatz
-Einfriedung des Geländes mit Stützmauer für Aufdübelzaun
-Behindertengerechter Hauseingang (Rampe)
-Rollrasen
-Mit Biopflaster versiegelt werden insgesamt 86 m² (16 m², 65 m², 5 m²).
-Zaun: Rot Gesamt ca. 42 m. 1 m hoch eine verputzte Schalungsmauer. Darauf ein 1 m hohen Gitterzaun. Also Gesamthöhe von 2,0 m.
-Hoftor mit Gitterzaun
-Tür in Zaun/Mauer

Gemäß Bebauungsplan werden als zulässiges Maß der baulichen Nutzung die Werte des § 17 BauNVO als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt. Es ist von einer Grundflächenzahl von 0,4 auszugehen. Ob die GRZ eingehalten wird, ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Gemäß 2. des Bebauungsplans dürfen die baulichen Anlagen und Einfriedungen nicht in grellen Farben gestrichen, verputzt oder verblendet werden. Fassadenverblendungen mit glasiertem oder keramischem Material sind untersagt.
Der geplante Zaun soll in rot ausgeführt werden.
Gemäß 4. des Bebauungsplans dürfen die Grundstücke max. 0,80 m hoch eingefriedet werden (gemessen über Bürgersteig). Die Sockelhöhe der Einfriedung darf nicht höher als 0,3 m über Bürgersteighöhe sein.

Maschendraht, Autoreifen und ähnliches verunstaltendes Material darf dazu nicht verwendet werden. Verputz und Anstrich in grellen Farben sind untersagt.
Es ist eine 1 m hohe verputzte Schalungsmauer und darauf ein 1 m hoher Gitterzaun geplant. Also eine Gesamthöhe von 2,0 m.
Inwiefern die geplante Rampe sich außerhalb des Baufensters befindet ist den Plänen nicht zu entnehmen.
Dipl. Ing. Zörcher erläutert dem Gemeinderat das Bauvorhaben.
Nach Beratung des Gemeinderates werden folgende Beschlüsse gefasst.

Der beantragten Befreiung GRZ wird mit 4 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen nicht zugestimmt.
Der beantragten Abweichung Zaunfarbe rot wird mit 1 Ja-Stimme, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung nicht zugestimmt.
Der Gemeinderat bittet in dieser Angelegenheit um weitere Informationen um welchen Rotton es sich handelt.
Der beantragten Abweichung Höhe und Art der Einfriedung wird mit 1 Ja-Stimme, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung nicht zugestimmt.
Der beantragten Befreiung Rampe wird einstimmig zugestimmt
Der Ortsgemeinderat vertagt mit 1 Ja-Stimme, 11 Nein-Stimmen das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben und weist daraufhin, dass die vorliegenden Unterlagen des Bauherren nicht aussagekräftig genug sind.

Die Ortsgemeinde hat über die Abweichungen zu entscheiden.
Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der beantragten Abweichung Höhe Sockel wird nicht zugestimmt.
Der beantragten Abweichung Gesamthöhe Einfriedung wird nicht zugestimmt.
Der Ortsgemeinderat erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten:	☐	Ja	☒	Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☒	**Einstimmig**	☐	**Mit Stimmenmehrheit**	
☐	**davon Enthaltungen:**	**Ja-Stimmen**	**Nein-Stimmen**	**Enthaltungen**
☐	**Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):**			
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: *Name Ratsmitglied*			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☒	Bemerkung: Dem Antragsteller wird nochmals der Inhalt des Bebauungsplanes mitgeteilt. Ratsmitglieder berichten, dass die Einfriedung bereits ausgeführt ist. Die Verbandsgemeinde soll die Kreisverwaltung darüber informieren und den Rückbau einfordern.			

3. <u>Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weinstraße, Flurstücks-Nr. 292/6, 292/13, 292/11</u>

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

Für das Bauvorhaben Installation von PV Modulen, Weinstraße auf den Flurstücks-Nr. 292/6, 292/13 und 292/11 ist am 20.12.2022 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Das Vorhaben liegt weiterhin im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß vorliegender Planung sind auf der Dachfläche im Süden auf der Flurstücks-Nr. 292/6 26 Module, auf der Dachfläche im Süden auf der Flurstücks-Nr. 292/11
24 Module und auf der Dachfläche im Süden auf der Flurstücks-Nr. 292/13
10 Module in Black Optik mit schwarzem Rahmen geplant.

Gemäß § 7 der Gestaltungssatzung sind Solarzellen, Sonnenkollektoren und Anlagen zur Stromerzeugung unzulässig.
Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von den historischen Straßenzügen und deren Eingangs- und Kreuzungsbereichen der Ortsgemeinde Rhodt u.R. nicht sichtbar sind, d.h. von den historischen Straßen aus gesehen, von keiner Seite sichtbar.
Zu den historischen Straßen zählen: Theresienstraße, Weinstraße, Edesheimer Straße, Weyherer Straße, sowie der Stich Herrengasse von der Weinstraße bis zum Pfarrhaus und die Gasse von der Weinstraße zur Gaststätte Alte Schmiede.
Dabei sind die Solarzellen bzw. Sonnenkollektoren parallel, nahe der Dachfläche anzubringen oder in die Dachfläche zu integrieren. Weiterhin sind diese Module in dunkler Gestalt und dunklem Rahmen oder farblich an die Dachfläche angepasst, auszuführen (beispielsweise monokristalline Zellen).

Die Ortsgemeinde hat über die Ausnahme zu entscheiden.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der beantragten Ausnahme wird nicht zugestimmt.
Der Ortsgemeinderat erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☐ Ja ☒ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☒	**Einstimmig**	☐	**Mit Stimmenmehrheit**	
☐	**davon Enthaltungen:**	**Ja-Stimmen**	**Nein-Stimmen**	**Enthaltungen**
☐	**Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):**			
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: *Name Ratsmitglied*			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☒	Bemerkung: Die vorgelegten Unterlagen des Antragstellers reichen für eine Bewertung nicht aus. Ortsbürgermeister Pister empfiehlt die erneute Überarbeitung der Gestaltungssatzung. Hierfür soll der Bauausschuss tagen. Hierzu sollte der Dorfplaner eingeladen werden. Die Ausnahme Errichtung von Photovoltaik, wie auch Solarthermie sollte näher spezifiziert werden. Der Gemeinderat zeigt dafür Einvernehmen.			

4. Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Auftragsvergabe
- Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Ausübung des Vorkaufsrecht
- Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Sach- und Rechtslage:

Die Hauptsatzung vom 27.08.2019 mit der Änderung vom 28.02.2020 soll geändert werden. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

§ 4 Zif. 1	Wird wie folgt geändert: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR (bisher: 3.000 EUR) im Einzelfall;
§ 4 Zif. 5	Die Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt: Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem BauGB und DSchG.
§ 9 Abs. 2	Der Absatz 2 wird wie folgt geändert: Dem Ersten Beigeordneten, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt. Die weiteren Beigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 20% (bisher: 10%) der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Alle sonstigen bisherigen Regelungen bleiben unverändert.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der **Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates** (§ 25 Abs. 2 GemO). Die gesetzliche Zahl der Mitglieder beträgt 17 (16 Ratsmitglieder plus Vorsitzender), sodass für die Mehrheit im o.g. Sinne mindestens **9 Ja-Stimmen** erforderlich sind.

Da die Änderung der Hauptsatzung Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten enthält (vgl. § 9 Abs. 2), sind gemäß §§ 36 Abs. 3 Satz 2, 22 Abs. 1 GemO **zwei Abstimmungen erforderlich**. Zunächst ist ohne die Stimme des Vorsitzenden über den § 9 Abs.2 der Hauptsatzung (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) abzustimmen, sodann über die restlichen Bestimmungen.

Bei der Beschlussfassung über § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung beträgt die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates 16 (16 Ratsmitglieder ohne Vorsitzender), sodass für die Mehrheit im o.g. Sinne ebenfalls mindestens **9 Ja-Stimmen** erforderlich sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verschiebung des Tagesordnungspunktes auf die nächste Gemeinderatssitzung, weil die nötige Anzahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder fehlt.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☒ Ja ☐ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☒	Einstimmig	☐	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
☒	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: Fader, Knut; Blank, Matthias sowie Messerschmidt, Anette			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☒	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			

5. Annahme von Zuwendungen, Beschluss gem. § 94 GemO

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 94 GemO hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rhodt u. R. über die Annahme von Zuwendungen zu entscheiden.

Für die Ortsgemeinde Rhodt liegen folgende Angebote vor:

Spende: für die Wetterschutzhütte am Sportplatz Rhodt u. R. für die Jugend zum Aufenthalt

Zuwendungsgeber	**Betrag in EUR**	**Hinweis auf Geschäftsbeziehungen/ Bemerkung**
Fam. Alexander Liesenfeld	300,00 EUR	Bürger aus Rhodt u. R.
Birgit Weiskopf	150,00 EUR	Bürgerin aus Rhodt u. R.
Sparkassenstiftung SÜW	300,00 EUR	Bank der VG und OG
Team-Kerwekaffe Krapp Barbara und Hauber Beatrice	2.500,00 EUR	Bürgerinnen aus Rhodt Erlös Kerwekaffee
WIR.LEBEN.Rhodt e. V.	350,00 EUR	Verein aus Rhodt
Marion Scheppat	400,00 EUR	Bürgerin aus Rhodt
Ulrich und Monika Wolff	300,00 EUR	Bürger:in aus Rhodt
Peter Seelos	100,00 EUR	Bürger aus Rhodt
Gesamt	**4.400,00 EUR**	

Die Angebote wurden gem. § 94 Abs. 3 GemO der Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung in Landau angezeigt.

<u>Haushaltsrechtliche Auswirkung:</u>

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rhodt nimmt die Zuwendungen gem. § 94 GemO an.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☐ Ja ☒ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☒	Einstimmig	☐	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: *Name Ratsmitglied*			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			

6. Informationen

Ortsbürgermeister Pister informiert den Gemeinderat über folgende Themen:

a) Glasfaserausbau
Am 13.12.2022 wurde eine Einwohnerfrage bezüglich des Glasfaserausbaus an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet. Hierzu liegt eine Stellungnahme von Herrn Roth vor. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Verbandsgemeindeverwaltung sich nicht in der Lage sieht, parallel mehrere Ortsgemeinden ausbauen zu lassen. Die Verbandsgemeindeverwaltung soll prüfen, ob ein Ausbau durch die Telekom dies verbessern könnte.

b) Rietburg
Der Gemeinderat wurde vom Rietburgförderverein am 19.01.2023 zu einem Informationsabend eingeladen. Es ging um mögliche Förderungen durch Bund und Land. An diesem Abend wurde von den Anwesenden eine Projektgruppe gewählt, welche zum Ziel hat, Förderanträge bis Ende März voranzutreiben. Zur Projektgruppe gehören Thomas Fleck, Roland Pister und Daniel Heintz. Der Gemeinderat gibt dem Ortsbürgermeister das Einvernehmen, dass dieser für die nächste Gemeinderatssitzung einen Grundsatzbeschluss vorbereitet. Des Weiteren soll auch ein Gutachter beauftragt werden, welcher ein Gesamtkonzept zur Sanierung der Burg erstellen soll. Die Verbandsgemeindeverwaltung soll hierfür eine Sitzungsvorlage erstellen.

	Datum	Unterschrift
Vorsitzender: **Ortsbürgermeister**	.....	.....
Schriftführer	.....	.....